

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Aufhebung und Änderung von Auswahl-, Aufnahmeprüfungs- und Zulassungsordnungen in Folge der Reform der Struktur der Bachelorstudiengänge

vom 17. Mai 2010

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 58 Abs. 5, 29 Abs. 2 und Abs. 5, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 331), von § 6 Abs.1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505, 511), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505, 517), hat der Senat der Universität Heidelberg am 13. April 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Aufhebung der Zulassungsordnung für den Bachelor-Studiengang Altorientalistik mit dem Schwerpunkt Assyriologie

Die Zulassungsordnung für den Bachelor-Studiengang Altorientalistik mit dem Schwerpunkt Assyriologie vom 20. Februar 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10.03.2008, S. 197) wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Satzung für die Zulassung und Immatrikulation in den Bachelorstudiengängen Deutsch als Fremdsprachenphilologie und Germanistik im Kulturvergleich

Die Satzung für die Zulassung und Immatrikulation in den Bachelorstudiengängen Deutsch als Fremdsprachenphilologie und Germanistik im Kulturvergleich sowie in den Magisterstudiengängen (Haupt- und Nebenfach) Deutsch als Fremdsprachenphilologie Sprachwissenschaft und Deutsch als Fremdsprachenphilologie Literaturwissenschaft vom 10. Juli 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 03.08.2007, S. 2515) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassung und Immatrikulation im Bachelorstudiengang Germanistik im Kulturvergleich“
2. Vor § 1 wird folgender Text eingefügt:
„Präambel: Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.“
3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Die besonderen Bewerbungsunterlagen für die Zulassung zum Studium sowie die gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 1 Landeshochschulgesetz vor Studienbeginn nachzuweisenden deutschen Sprachkenntnisse von Studienbewerbern für die Zulassung und Immatrikulation an der Universität Heidelberg in das Fachstudium des Bachelorstudienganges Germanistik im Kulturvergleich bestimmen sich nach dieser Satzung.“

Artikel 3

Änderung der Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren in den Bachelorstudiengängen Englische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft, Englische Philologie, Englische Sprachwissenschaft, Englische Literaturwissenschaft und Englische Kulturwissenschaft sowie in dem Studiengang Englisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Haupt- und Beifach)

Die Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren in den Bachelorstudiengängen Englische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft, Englische Philologie, Englische Sprachwissenschaft, Englische Literaturwissenschaft und Englische Kulturwissenschaft sowie in dem Studiengang Englisch mit dem

Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Haupt- und Beifach) vom 21. Mai 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25.06.2007, S. 1713) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Aufnahmeprüfung im Studiengang Englische Philologie mit dem Abschluss Bachelor sowie in dem Studiengang Englisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Haupt- und Beifach)“
2. Vor § 1 wird folgender Text eingefügt:
„Präambel: Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.“
3. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Bachelorstudiengang Englische Philologie sowie in dem Studiengang Englisch mit dem Abschluss des Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien (Haupt- und Beifach) Aufnahmeprüfungen durch. Mit der Aufnahmeprüfung wird die fachspezifische Studierfähigkeit für diese Studiengänge festgestellt (Eignungsfeststellung).“

Artikel 4

Änderung der Satzung für die Aufnahmeprüfung in den Bachelorstudiengängen Romanistik: Französisch (75%), Romanistik: Spanisch (75%), Romanistik: Italienisch (75%) sowie Französisch (50% und 25%), Hispanistik (50% und 25%) und Italianistik (50% und 25%) sowie in den Studiengängen Französisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Haupt- und Beifach), Spanisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien und Italienisch mit dem Abschluss Staatsexamen

Die Satzung für die Aufnahmeprüfung in den Bachelorstudiengängen Romanistik: Französisch (75%), Romanistik: Spanisch (75%), Romanistik: Italienisch (75%) sowie Französisch (50% und 25%), Hispanistik (50% und 25%) und Italianistik (50% und 25%) sowie in den Studiengängen Französisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Haupt- und Beifach), Spanisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien und Italienisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien vom 22. Dezember 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28.01.2009, S. 57) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Aufnahmeprüfung in den Bachelorstudiengängen Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch und Romanistik: Italienisch sowie in den Studiengängen Französisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien, Spanisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien und Italienisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (jeweils Haupt- und Beifach)“;
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in den Bachelorstudiengängen Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch und Romanistik: Italienisch sowie in den Studiengängen Französisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Haupt- und Beifach), Spanisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Haupt- und Beifach) und Italienisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Haupt- und Beifach) Aufnahmeprüfungen durch. Mit der Aufnahmeprüfung wird die fachspezifische Studierfähigkeit für diese Studiengänge festgestellt.“

Artikel 5

Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren in den Studiengängen Geographie Bachelor, Grundlagen der Geographie Bachelor, Geographie (Hauptfach) Staatsexamen und Geographie (Beifach) Staatsexamen

Die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Geographie Bachelor, Grundlagen der Geographie Bachelor, Geographie (Hauptfach) Staatsexamen und Geographie

(Beifach) Staatsexamen vom 28. Mai 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29.06.2009, S. 851) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Geographie Bachelor sowie im Studiengang Geographie mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Haupt- und Beifach)“
2. § 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
Die Universität Heidelberg vergibt im Bachelorstudiengang Geographie sowie im Studiengang Geographie mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Haupt- und Beifach) jeweils 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.
3. § 10 wird wie folgt gefasst:
Die Ausländerquote für die Studiengänge Geographie Bachelor, Geographie Staatsexamen Lehramt (Hauptfach) sowie Geographie Staatsexamen Lehramt (Beifach) wird auf jeweils 10% festgelegt.“

Artikel 6

Änderung der Satzung für Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Geschichte sowie im Bachelor-Studiengang Mittlere und Neuere Geschichte

Die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Geschichte (Hauptfach: 75% und Begleitfach: 25%) sowie im Bachelor-Studiengang Mittlere und Neuere Geschichte (1. und 2. Hauptfach: 50%) vom 21. Mai 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25.06.2007, S. 1731) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Geschichte“
2. Vor § 1 wird folgender Text eingefügt:
„Präambel: Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.“
3. § 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Universität Heidelberg vergibt im Bachelorstudiengang Geschichte 90 vom Hundert der Studienplätze (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HVVO) an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.“
4. § 8 erhält folgende Fassung:
„Die Ausländerquote wird auf 8 % festgelegt.“

Artikel 7

Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren in den Studiengängen Philosophie (Hauptfach und Begleitfach) und Ältere und neuere Philosophie mit dem Abschluss eines Bachelor of Arts

Die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Philosophie (Hauptfach und Begleitfach) und Ältere und neuere Philosophie mit dem Abschluss eines Bachelor of Arts vom 28. Mai 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 17.06.2008, S. 355) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Philosophie“;
2. Vor § 1 wird folgender Text eingefügt:
„Präambel: Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in

der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.“;

3. § 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
Die Universität Heidelberg vergibt im Bachelorstudiengang Philosophie 90 vom Hundert der Studienplätze (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HVVO) an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.“;
4. § 7 Abs. 1 Nr. 2:
Die Worte „die Bachelorstudiengänge Philosophie bzw. Ältere und neuere Philosophie“ werden durch die Worte „den Bachelorstudiengang Philosophie“ ersetzt;
5. § 7 Abs. 3 wird gestrichen;
6. § 8 erhält folgende Fassung:
„Die Ausländerquote wird auf 8% festgelegt.“

Artikel 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 17. Mai 2010

Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor